

2008

Ausgegeben zu Bonn am 30. April 2008

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 2008	Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes FNA: 7847-28, 7847-27 GESTA: F039	738
15. 4. 2008	Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt FNA: 9510-1-10, 9511-1	741
16. 4. 2008	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk (Zimmerermeisterverordnung – ZimMstrV) FNA: neu: 7110-3-176; 7110-3-135	743
21. 4. 2008	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3	748
23. 4. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der AMG-Kostenverordnung FNA: 2121-51-39	749
24. 4. 2008	Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationsgebührenverordnung – VIGGebV) FNA: neu: 2125-46-1	762
25. 4. 2008	Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung FNA: 7831-1-53-3, 7831-1-54-3, 7831-1-54-2	764
28. 4. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften FNA: 2121-60-1-6, 2121-60-1-5, 2121-60-1-3, 2121-60-1-9	766
16. 4. 2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) FNA: 1104-5, 315-1	769
24. 4. 2008	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „125. Geburtstag Franz Kafka“) FNA: neu: 692-1-36	770

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8	771
Verkündungen im Bundesanzeiger	773
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	774

Gesetz zur Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes

Vom 22. April 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das InVeKoS-Daten-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769), geändert durch Artikel 208 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
3. der zur Durchführung des in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsaktes erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften,

soweit danach eine Verarbeitung oder Nutzung elektronisch gespeicherter Daten über landwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsinhaber zum Zwecke der Durchführung und Kontrolle von Direktzahlungen und sonstigen Stützungsregelungen (InVeKoS-Daten) erforderlich ist, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) durchgeführt werden oder mit diesem nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 kompatibel zu gestalten sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „anderen Prämienbehörden“ die Wörter „oder anderen Fachüberwachungsbehörden“ eingefügt und

bb) in Nummer 3 nach den Wörtern „Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ die Wörter „oder der Grundanforderungen im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ angefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Wörtern „Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ die Wörter „oder der Grundanforderungen im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ angefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Prämienbehörden“ durch die Wörter „Die in Absatz 1 bezeichneten Behörden“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. des Informationssystems zwischen den in § 2 Abs. 1 genannten Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Verpflichtungen im Sinne der Artikel 3 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder der Grundan-

forderungen im Sinne des Artikels 51 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,“.

Artikel 2

Das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) wird wie folgt geändert:

1. In der Langbezeichnung des Gesetzes werden nach dem Wort „Direktzahlungen“ die Wörter „und sonstige Stützungsregelungen“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des Satzes 2 der Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und

3. der zur Durchführung des in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsaktes erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften.

Die in Satz 1 bezeichneten Rechtsakte sind nur maßgebend, soweit sie

1. die Gewährung von Direktzahlungen sowie die Gewährung von Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (sonstige Stützungsregelungen)

a) an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften über den Umweltschutz, die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit und den Tierschutz (Grundanforderungen an die Betriebsführung),

b) an die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie

c) an die Einhaltung der in Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bezeichneten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Falle von Zahlungen im Sinne des Artikels 36 Buchstabe a Nummer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

binden,

2. die Erhaltung von Dauergrünland in Betrieben, die Direktzahlungen oder sonstige Stützungsregelungen beantragen, vorsehen,

3. die Kürzung oder den Ausschluss von Direktzahlungen und sonstigen Stützungsregelungen im Falle der Nichterfüllung der Anforderungen im Sinne der Nummer 1 oder 2 vorsehen.“

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Dieses Gesetz ist“ die Wörter „hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Nr. 3, bezeichneten Rechtsakte“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Direktzahlungen“ die Wörter „oder sonstige Stützungsregelungen“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die in Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bezeichneten Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Falle von Zahlungen im Sinne des Artikels 36 Buchstabe a Nummer iv der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 einzuhalten,“.

b) In Absatz 2 und Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Direktzahlungen“ die Wörter „oder sonstige Stützungsregelungen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden

aa) in Nummer 1 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a“ und

bb) in Nummer 2 die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“

ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungsregelungen zuständigen Behörden (Prämienbehörden) übermitteln den Fachüberwachungsbehörden bis zum 1. Juli eines Jahres Name und Anschrift der Betriebsinhaber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Prämienbehörde, die für das betreffende Jahr Direktzahlungen oder sonstige Stützungsregelungen beantragt haben. Die Prämienbehörden übermitteln ferner Name und Anschrift sowie die im Antrag auf Direktzahlungen oder sonstige Stützungsregelungen gemachten Angaben der Antragsteller, die von ihnen für die eigene Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen für die Direktzahlungen oder sonstigen Stützungsregelungen vor Ort ausgewählt worden sind.“

b) In Absatz 3 und Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe a werden jeweils nach dem Wort „Direktzahlungen“ die Wörter „oder sonstige Stützungsregelungen“ eingefügt.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Maßnahmen, die im Rahmen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und des Artikels 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Falle der Nichteinhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 4 ergriffen werden können, insbesondere die Voraussetzungen für und die Anforderungen an eine Kürzung oder

einen ganzen oder teilweisen Ausschluss der Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen,“.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. April 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften in der Seeschifffahrt**

Vom 15. April 2008

Es verordnen auf Grund des

- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), § 9 Abs. 1 Satz 1 zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Abs. 6 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 zuletzt geändert durch Artikel 319 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

**Änderung der
Sportseeschifferscheinverordnung**

§ 16 der Sportseeschifferscheinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 394), die zuletzt durch Artikel 511 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 16

Übergangsregelung

§ 15a Abs. 1 Nr. 3 ist erst ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden.“

Artikel 2

**Änderung der
Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung**

§ 60 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998

(BGBl. I S. 3209, 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2006 (BGBl. I S. 1417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich,“ und

bb) nach dem Wort „Verkehrs“ die Wörter „ , zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“

eingügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*)“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ , jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich,“ eingefügt.

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest werden, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anordnungen vorübergehender Art mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren zu erlassen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Seeschiffahrtsstraßen, zur Abwehr von Gefahren für die Meeresumwelt oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich werden. Die Rechtsverordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasser-

*) amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

straße, öffentliche Veranstaltungen oder durch die Fahrwasserverhältnisse. Satz 1 ist auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die notwendig sind, um bis zu einer Änderung dieser Verordnung oder zu Versuchszwecken schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Berlin, den 15. April 2008

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild und über die
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk
(Zimmerermeisterverordnung – ZimMstrV)**

Vom 16. April 2008

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Zimmerer-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung wesentlicher Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling befähigt ist,

1. einen Betrieb selbständig zu führen,
2. technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
3. die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Zimmerer-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, der Haftungsvorschriften des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,
3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Fertigungs- und Verbindungstechniken, Konstruktion, Montage, Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutz, gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie von Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
5. Pläne, Skizzen und technische Zeichnungen für Bauteile und Bauwerke, auch unter Einsatz von rechnergestützten Systemen, unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften erstellen, die für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren geeignet sind; Standsicherheits- und bauphysikalische Nachweise erstellen, statische Systeme erkennen und Plausibilitätsprüfungen durchführen,

6. Unteraufträge ausschreiben, Angebote beurteilen und bewerten, Unteraufträge vergeben und kontrollieren; Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen,
7. Bauwerke, Bauwerksteile und Bauteile einschließlich Fertigbauwerke, Fertigbauwerksteile, Treppen und Geländer, insbesondere aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen, entwerfen, herstellen, montieren, instand halten, modernisieren und restaurieren,
8. Ingenieurholzbauwerke konstruieren, herstellen, montieren und instand halten sowie vorgefertigte Profile für tragende und aussteifende Zwecke montieren,
9. Innen- und Außenbekleidungen mit allen funktionsbedingten Schichten aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen herstellen und Ausbauarbeiten ausführen,
10. Deckung von Dächern mit Dachziegeln, Dachsteinen, Faserzementwellplatten, Schindeln und Faserzementdachplatten in waagrechtter Ausführung einschließlich der Unterkonstruktionen planen, ausführen und instand setzen,
11. Ein- und Anbauteile, insbesondere für Belichtung und Belüftung sowie Fertiggauben, Energiesammler und Energieumsetzer für Dächer nach der Nummer 10 und Außenwände planen, bemessen, einbauen und instand setzen,
12. Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender Bau- und Werkstoffe einschließlich der Verfahren zur Behandlung von Untergründen und Oberflächen bei der Planung, Konstruktion und Fertigung berücksichtigen, Verfahren für vorbeugenden Holzschutz und Holzschädlingsbekämpfung beherrschen,
13. Tiefbauarbeiten ausführen, insbesondere für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten,
14. Einfriedungen, Absperrungen, Abfangungen und Aussteifungen herstellen und aufstellen,
15. Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, auch unter Berücksichtigung energieeinsparender Aspekte, beurteilen, planen und ausführen,
16. Verbindungstechniken unter Berücksichtigung von Befestigungs-, Verbindungs- und Verankerungsmitteln beherrschen,
17. Verzimmern von Holz und Holzbauteilen, insbesondere in stationären Abbundanlagen, planen, koordinieren, organisieren und überwachen,
18. Durchbrüche und Bohrungen fachgerecht herstellen und schließen, Bauteile und Bauwerke rückbauen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen,
19. Baustelleneinrichtungen einschließlich des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten planen, koordinieren, organisieren und überwachen; Lehrgerüste und Betonschalungen herstellen und zusammenbauen,
20. baustoffgerechten Transport und baustoffgerechte Lagerung von Bauteilen und -elementen veranlassen und überwachen,
21. Fehler-, Mängel- und Schadenssuche durchführen, Fehler, Mängel und Schäden beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
22. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen; Auftragsabwicklung auswerten.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Das Meisterprüfungsprojekt bezieht sich auf ein Bauwerk, für das

1. als Planungsarbeiten Unterlagen für einen Antrag im baubehördlichen Genehmigungsverfahren zu erstellen sind,
2. als Durchführungsarbeiten Detail- und Werkstattzeichnungen für Dach-, Decken-, Binder- und Wandkonstruktionen, Treppen und Bekleidungen einschließlich statischer Nachweise zu erstellen sind und
3. als Dokumentationsarbeiten eine Leistungsbeschreibung und Mengenberechnungen anzufertigen sind.

(4) Die Planungsarbeiten werden mit 30 Prozent, die Durchführungsarbeiten mit 60 Prozent und die Dokumentationsarbeiten mit 10 Prozent gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er befähigt ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, aufzuzeigen,
2. den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts zu begründen,
3. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzu-

stellen und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Zimmerer-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind zwei der nachfolgend aufgeführten Aufgaben, in jedem Fall die Aufgabe nach Nummer 3, auszuführen:

1. nach vorgegebener Zeichnung Teile einer Dachkonstruktion ausmitteln, rechnerisch abbinden, aufreißen, austragen und anreißen,
2. eine gewendelte Treppe im Grundriss aufreißen und austragen sowie eine Treppenwanne oder einen Krümmling anreißen,
3. nach vorgegebenem Abbundplan Fehler, Schäden oder Mängel an einer Holzkonstruktion unter Berücksichtigung von Qualität, Zeit, Materialeinsatz und Arbeitsorganisation feststellen und dokumentieren sowie Vorschläge zur Behebung erarbeiten.

(3) Bei der Gesamtbewertung der Situationsaufgabe hat die Aufgabe nach Nummer 1 oder 2 gegenüber der Aufgabe nach Nummer 3 das doppelte Gewicht.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als fünf Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysiert und bewertet sowie Lösungswege aufzeigt und dokumentiert und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

(2) In jedem der folgenden Handlungsfelder ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Bautechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, konstruktions- und fertigungstechnische Aufgaben und Probleme unter Beachtung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Zimmerer- und Holzbaubetrieb zu bearbeiten. Dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Holzkonstruktionen unter Berücksichtigung bauphysikalischer, konstruktiver und statischer Anforderungen entwerfen, planen, berechnen und bewerten,
- b) Anschlüsse, Knotenpunkte und Verankerungen im Holzbau planen, berechnen und bemessen,
- c) Dachdeckungen und Instandsetzungen mit Dachziegeln, Dachsteinen, Faserzementwellplatten, Schindeln und Faserzementdachplatten in waagrechtlicher Ausführung einschließlich der Unterkonstruktionen planen, berechnen und bewerten,
- d) Holztreppe entwerfen, planen und berechnen,
- e) Konstruktionsgrundlagen von Vorgewerken, insbesondere des Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbaus, des Stahlbaus sowie des Akustik- und Trockenbaus beurteilen und bewerten sowie ihre Eignung für Holzkonstruktionen überprüfen,
- f) Bauteile und Bauwerke unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und technischer Normen des Wärme-, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes berechnen und bewerten, Lösungen erarbeiten und begründen,
- g) Konstruktionen hinsichtlich der Luftdichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken beurteilen, Messverfahren auswählen und Auswahl begründen,
- h) Einbau vorgefertigter Bauteile und Elemente sowie Energiesammler und Energieumsetzer für Dächer und Wände planen;

2. Arbeitsvorbereitung, Materialdisposition und Baustoffe

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Maßnahmen der Arbeitsvorbereitung und Materialdisposition zu planen, zu organisieren und zu beurteilen sowie Baustoffe entsprechend ihren Verwendungszwecken zuzuordnen. Bei der Aufgabenstellung sollen jeweils mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Arten und Eigenschaften von Baustoffen beurteilen und Verwendungszwecken zuordnen,
- b) Probleme der Wareneingangskontrolle, der Lagerung, des Transports, der Materialbe- und -verarbeitung sowie der Entsorgung beschreiben, Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- c) Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
- d) chemische Holzschutzmaßnahmen planen und bewerten sowie die Möglichkeiten der Holztrocknung darstellen und ihre Bedeutung begründen,
- e) konstruktive Holzschutzmaßnahmen an Bauteilen und Baukonstruktionen planen und beurteilen,

- f) baustellen- und logistikbezogene Mengen- und Materialberechnungen erstellen,
- g) Einsatz von Arbeits-, Schutz- und Lehrgerüsten sowie Betonschalungen planen und bewerten,
- h) Vorleistungen und Toleranzen von Vorgewerken bewerten;

3. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs- und Instandsetzungstechniken, der Lage- und Höhenmessungen sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden; Haftung bei der Herstellung, Instandsetzung und bei Serviceleistungen beurteilen,
- e) baurechtliche Vorgaben der Genehmigungsbehörde auswerten und bei der Auftragsabwicklung berücksichtigen,
- f) Pläne, Skizzen, technische Zeichnungen, Montageanweisungen, Baustellenberichte sowie Abnahmeprotokolle erstellen, bewerten und korrigieren,
- g) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Maschinen und Geräten sowie von Arbeits- und Schutzgerüsten bestimmen und begründen,
- h) Unteraufträge vergeben und kontrollieren, Arbeitsabläufe mit den am Bau Beteiligten abstimmen und mit anderen Gewerken koordinieren,
- i) Leistungen ermitteln und erfassen, Vor- und Nachkalkulation sowie Rechnungslegung unter Beachtung von Vertragsgrundlagen durchführen;

4. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen. Bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,

- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,

- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,

- e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung aufzeigen,

- f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,

- g) Betriebsausstattung sowie betriebliche Produktions-, Fertigungs- und Logistikprozesse planen und darstellen,

- h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(3) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(4) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.

(5) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Über das Ergebnis der Prüfung im Handlungsfeld nach Absatz 2 Nr. 1 stellt der Meisterprüfungsausschuss auf Antrag dem Prüfling nach Bestehen des Teils II der Meisterprüfung eine Bescheinigung aus. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 31. Mai 2008 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. November 2008 sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 31. Mai 2008 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Mai 2008 geltenden Vorschriften nicht bestanden

haben und sich bis zum 31. Mai 2010 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Mai 2008 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zimmerermeisterverordnung vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 2008

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass
von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 21. April 2008

Auf Grund

- des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 bis 5, des § 34 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 34a Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 36 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 und des § 37i Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), von denen § 9 Abs. 4 und 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe e und f des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert, § 34 durch Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) neu gefasst, § 34a Abs. 5 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c und d des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) geändert sowie § 36 Abs. 5 und § 37i Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 15 und 19 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) neu gefasst worden sind, und
- des § 19f Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 20 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 34 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 36 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 41 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 44 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 51 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2, des § 110 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1, des § 110a Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 sowie des § 119 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), von denen die §§ 19f und 110a durch Artikel 1 Nr. 24 und 92 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) eingefügt, § 20 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d, § 34 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe d, § 36 Abs. 5 durch Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe c, § 41 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 39 Buchstabe c, § 44 Abs. 7 durch Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe e, § 51 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe c und § 119 Satz 1

durch Artikel 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert sowie § 110 durch Artikel 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) neu gefasst worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, des § 34 Abs. 4 Satz 1, des § 34a Abs. 5 Satz 1, des § 36 Abs. 5 Satz 1 und des § 37i Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes,“.

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 19f Abs. 3 Satz 1, des § 110 Abs. 7 Satz 1 und des § 110a Abs. 5 Satz 1 des Investmentgesetzes jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 Satz 1 und 2, des § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 36 Abs. 5 Satz 1 und 2, des § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 44 Abs. 7 Satz 1 und 2, des § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 119 Satz 1 und 2 des Investmentgesetzes,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Zweite Verordnung zur Änderung der AMG-Kostenverordnung

Vom 23. April 2008

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14a Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, und auf Grund des § 39d Abs. 6 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die AMG-Kostenverordnung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3719), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „erheben“ die Wörter „nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und den folgenden Vorschriften Gebühren“ eingefügt und nach dem Wort „Arzneimittelrisiken“ die Wörter „sowie für andere Amtshandlungen Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis und den folgenden Vorschriften“ durch die Wörter „ , für Widerspruchsverfahren gegen auf Grund des Arzneimittel-

gesetzes erlassene Verwaltungsakte oder gegen die Festsetzung von Kosten nach der AMG-Kostenverordnung sowie für andere Amtshandlungen“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden die Angabe „Ziffern 1 bis 22“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 18“ und das Wort „Kostenschuldners“ durch das Wort „Gebührenschuldners“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „Ziffern 1 bis 8.2.4 sowie 10 bis 21“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 12 sowie 14 bis 18“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die AMG-Kostenverordnung ist weiterhin in der Fassung vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2510), geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3719), anzuwenden, wenn die zugrunde liegende Amtshandlung, soweit ein Antrag notwendig ist, vor dem 1. Mai 2008 beantragt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn kein Antrag notwendig und die Amtshandlung vor dem 1. Mai 2008 beendet worden ist.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vor dem 29. Dezember 2004“ durch die Wörter „nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Mai 2008“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 1)****Begriffserläuterungen**

Im nachstehenden Gebührenverzeichnis bedeuten:

Bekannter Stoff:

Arzneimittel, bei dem die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 AMG vorliegen.

Neuer Stoff:

Arzneimittel, bei dem keine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 AMG vorliegt.

Vollständige Bezugnahme:

Bezugnahme eines Zweit Antragstellers auf alle Unterlagen des Vorantragstellers mit Ausnahme der Qualitätsunterlagen.

Teilweise Bezugnahme:

Bezugnahme eines Zweit Antragstellers auf Teile der Unterlagen eines Vorantragstellers (mit Ausnahme der Qualitätsunterlagen) und Einreichung eigener Unterlagen.

Dublette:

Vollständige Bezugnahme eines Antragstellers auf ein identisches Arzneimittel desselben Antragstellers, dessen Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Bezugnahme nach § 24a AMG:

Bezugnahme desselben Antragstellers oder eines anderen Antragstellers mit Zustimmung des Vorantragstellers auf alle Unterlagen einschließlich der Qualitätsunterlagen eines zugelassenen Arzneimittels nach § 24a AMG.

Serie:

Mehrere zeitgleich eingereichte Anträge desselben Antragstellers (bei Verlängerungen: desselben Zulassungsinhabers) für nach dem Wirkstoff identische Arzneimittel, die sich in der Darreichungsform, Stärke und ggf. Indikation unterscheiden.

Gleichartige Serie:

Mehrere zeitgleich eingereichte Anträge desselben Antragstellers (bei Verlängerungen: desselben Zulassungsinhabers) für ein identisches Arzneimittel.

Die Gebühren für gebührenpflichtige Amtshandlungen werden nach Maßgabe des folgenden Gebührenverzeichnisses wie folgt festgelegt:

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Nationale Zulassung eines Arzneimittels	
1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	
1.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/keine Bezugnahme	
1.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	57 500
1.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	51 400
1.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff bei teilweiser Bezugnahme, soweit dadurch eine erhebliche Verringerung des Personal- und Sachaufwandes eintritt	
1.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	40 000
1.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	33 900
1.1.3	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/vollständige Bezugnahme	
1.1.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	30 100
1.1.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	24 000
1.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	
1.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/keine Bezugnahme	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	27 700
1.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	21 600
1.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/bei teilweiser Bezugnahme, soweit dadurch eine erhebliche Verringerung des Personal- und Sachaufwandes eintritt	
1.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	25 300
1.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	19 200
1.2.3	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/vollständige Bezugnahme	
1.2.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	21 800
1.2.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	15 700
1.2.4	Zulassung einer Dublette sowie Zulassung mit Bezugnahme gemäß § 24a AMG	
1.2.4.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	8 900
1.2.4.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	2 800
1.3	Zulassung einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
1.3.1	Zulassung einer Serie	6 000
1.3.2	Zulassung einer gleichartigen Serie	2 800
1.4	Zulassung eines parallelimportierten Arzneimittels, das nicht nach § 105 Abs. 1 AMG als zugelassen gilt	2 800
1.5	Zulassung eines Arzneimittels, auch Dublette, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt ist, oder Zulassung eines Arzneimittels, auch Dublette, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt	4 500
2	Zulassung eines Arzneimittels im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP)*	
2.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS), zusätzlich zu den Gebühren gemäß Nummern 1.1 bis 1.3	
2.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	
2.1.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/keine Bezugnahme	
2.1.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	59 400
2.1.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	51 300
2.1.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/teilweise Bezugnahme	
2.1.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	49 000
2.1.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	40 900
2.1.1.3	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/vollständige Bezugnahme	
2.1.1.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	35 700
2.1.1.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	27 600
2.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
2.1.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/keine Bezugnahme	
2.1.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	35 400
2.1.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	27 300
2.1.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/teilweise Bezugnahme	
2.1.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	32 500
2.1.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	24 400
2.1.2.3	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/vollständige Bezugnahme	
2.1.2.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	29 100
2.1.2.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	21 000
2.1.3	Zulassung eines Arzneimittels im Repeat Use Verfahren (weiteres MRP nach Abschluss eines MRP nach Nummern 2.1 für zusätzliche EU-Mitgliedstaaten)	
2.1.3.1	mit neuem Stoff	
2.1.3.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	28 600
2.1.3.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	20 500
2.1.3.2	mit bekanntem Stoff	
2.1.3.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	23 700
2.1.3.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	15 600
2.1.4	Zulassung einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
2.1.4.1	Zulassung einer Serie	10 500
2.1.4.2	Zulassung einer gleichartigen Serie	5 200
2.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
2.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	
2.2.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/keine oder teilweise Bezugnahme	
2.2.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	23 500
2.2.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	18 500
2.2.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/vollständige Bezugnahme	
2.2.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	20 900
2.2.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	15 900
2.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	
2.2.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/keine oder teilweise Bezugnahme	
2.2.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	19 900
2.2.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	14 900
2.2.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/vollständige Bezugnahme	
2.2.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	17 600
2.2.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	12 600

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
2.2.3	Zulassung einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
2.2.3.1	Zulassung einer Serie	6 200
2.2.3.2	Zulassung einer gleichartigen Serie	3 700
3	Zulassung eines Arzneimittels im dezentralisierten Verfahren gemäß § 25b Abs. 3 AMG	
3.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
3.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	
3.1.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/keine Bezugnahme	
3.1.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	110 800
3.1.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	102 700
3.1.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/teilweise Bezugnahme	
3.1.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	82 900
3.1.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	74 800
3.1.1.3	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/vollständige Bezugnahme	
3.1.1.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	59 700
3.1.1.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	51 600
3.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	
3.1.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/keine Bezugnahme	
3.1.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	57 000
3.1.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	48 900
3.1.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/teilweise Bezugnahme	
3.1.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	51 700
3.1.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	43 600
3.1.2.3	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/vollständige Bezugnahme	
3.1.2.3.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	44 700
3.1.2.3.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	36 600
3.1.3	Zulassung einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
3.1.3.1	Zulassung einer Serie	16 500
3.1.3.2	Zulassung einer gleichartigen Serie	8 000
3.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
3.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff	
3.2.1.1	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/keine oder teilweise Bezugnahme	
3.2.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	30 400
3.2.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	25 400
3.2.1.2	Zulassung eines Arzneimittels/neuer Stoff/vollständige Bezugnahme	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
3.2.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	26 000
3.2.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	21 000
3.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff	
3.2.2.1	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/keine oder teilweise Bezugnahme	
3.2.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	25 700
3.2.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	20 700
3.2.2.2	Zulassung eines Arzneimittels/bekannter Stoff/vollständige Bezugnahme	
3.2.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	23 100
3.2.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	18 100
3.2.3	Zulassung einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Zulassung, je Zulassung	
3.2.3.1	Zulassung einer Serie	7 100
3.2.3.2	Zulassung einer gleichartigen Serie	4 000
4	Erstellung oder Aktualisierung eines Beurteilungsberichtes gemäß § 25 Abs. 5a AMG, soweit nicht bereits von Nummern 2 oder 3 erfasst	
4.1	Erstellung eines Beurteilungsberichtes	
4.1.1	zu einem Arzneimittel mit neuem Stoff	22 400
4.1.2	zu einem Arzneimittel mit bekanntem Stoff	14 000
4.2	Aktualisierung eines Beurteilungsberichtes	
4.2.1	zu einem Arzneimittel mit neuem Stoff	8 700
4.2.2	zu einem Arzneimittel mit bekanntem Stoff	5 800
4.3	Erstellung oder Aktualisierung eines Beurteilungsberichtes zu einer Serie oder einer gleichartigen Serie, zusätzlich zur Gebühr nach den Nummern 4.1 und 4.2	4 500
5	Verlängerung von Zulassungen nach § 105 Abs. 3 AMG	
5.1	chemisch definiertes Arzneimittel	
5.1.1	Grundgebühr	13 600
5.1.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr der ersten Zulassung, je Zulassung	3 800
5.2	phytotherapeutisches Arzneimittel	
5.2.1	Grundgebühr	10 400
5.2.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr der ersten Zulassung, je Zulassung	2 900
5.3	homöopathisches oder anthroposophisches Arzneimittel mit Kommissionsbeteiligung nach § 25 Abs. 7 AMG	
5.3.1	Grundgebühr	8 300
5.3.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr der ersten Zulassung, je Zulassung	6 500

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
5.4	homöopathisches oder anthroposophisches Arzneimittel ohne Kommissionsbeteiligung nach § 25 Abs. 7 AMG	
5.4.1	Grundgebühr	7 500
5.4.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr der ersten Zulassung, je Zulassung	5 700
5.5	Arzneimittel nach § 109a AMG	
5.5.1	Grundgebühr	6 200
5.5.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr der ersten Zulassung, je Zulassung	1 700
6	Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Abs. 3 AMG	
6.1	Arzneimittel mit neuem oder bekanntem Stoff	
6.1.1	Grundgebühr	
6.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	12 800
6.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	6 700
6.1.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	
6.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	9 400
6.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	3 300
6.2	Verlängerung vollständig auf der Grundlage eines von der zuständigen Bundesoberbehörde bekannt gemachten Musters	
6.2.1	Grundgebühr	
6.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	8 600
6.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	2 500
6.2.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	
6.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	7 700
6.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	1 600
6.3	Verlängerung eines parallelimportierten Arzneimittels	2 200
7	Verlängerung einer Zulassung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP)*)	
7.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
7.1.1	Arzneimittel mit neuem oder bekanntem Stoff, Grundgebühr	
7.1.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	17 400
7.1.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	11 300
7.1.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
7.1.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	11 100
7.1.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	5 000
7.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
7.2.1	Arzneimittel mit neuem oder bekanntem Stoff, Grundgebühr	
7.2.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	10 800
7.2.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	4 700
7.2.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Verlängerung, je Verlängerung	
7.2.2.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt (nur bei Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind)	8 500
7.2.2.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	2 400
8	Bearbeitung von Änderungen nach § 29 AMG	
8.1	Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 1 bis 4 AMG mit Ausnahme der in Num- mern 8.6 genannten Änderungen	2 000
8.2	Änderungen nach § 29 Abs. 1 sowie Abs. 2a Nr. 5 AMG mit Ausnahme der in Nummer 8.4 genannten Änderungen sowie die Anzeige jedes weiteren Importlandes bei Parallelimport	310
8.3	Übertragung auf einen anderen pharmazeutischen Unternehmer, Anzeige eines Mitvertriebs, Anzeige eines parallelimportierten Arzneimittels nach § 105 AMG, Änderung der Bezeichnung, Streichung wirksamer Bestandteile	250
8.4	Änderung der Anschrift, der Telefon- oder Telefaxnummer oder der E-Mail- Adresse des Antragstellers, pharmazeutischen Unternehmers, Herstellers oder örtlichen Vertreters, Eintragung oder Änderung von Produktions- oder Be- triebsstätten, Änderung der Firma oder der Rechtsform, unbeschadet der Anzahl der betroffenen Zulassungen	140
8.5	Änderungsmitteilungen nach § 29 Abs. 1b und 1c AMG	100
8.6	Zustimmungspflichtige Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 1 und Nr. 6 AMG	
8.6.1	Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 1 AMG, wenn es sich um die Zufügung einer oder Veränderung in eine Indikation in demselben Therapiegebiet handelt, sowie Änderungen nach § 29 Abs. 2a Nr. 6 AMG	
8.6.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	8 500
8.6.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	2 400
8.6.2	Bearbeitung einer Änderungsanzeige nach § 29 Abs. 2a AMG, die zur Feststellung der Neuzulassungspflicht nach § 29 Abs. 3 AMG führt	2 400
8.7	Änderung der Texte von Gebrauchs- und Fachinformation in Anpassung an ein von der zuständigen Bundesoberbehörde bekannt gemachtes Muster, je Zulassung	870
8.8	bei mehreren gleichzeitig beantragten Änderungen für ein Arzneimittel, zusätzlich zur Gebühr für die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz (Grundgebühr), für jede weitere Änderung Die Gebühr nach Nummer 8.8 darf insgesamt die Gebühr nach Num- mer 1.2.3.2 nicht überschreiten.	50 % der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.3, 8.5 bis 8.7

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
9	Bearbeitung von Änderungen gemäß Artikel 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1084/2003 der Kommission vom 3. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 159 S. 1)	
9.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
9.1.1	Typ IA, jeweils für die erste und für jede weitere Änderung	410
9.1.2	Typ IB, jeweils für die erste und für jede weitere Änderung	1 900
9.1.3	Typ II/Änderungen hinsichtlich des Stufenplanbeauftragten	1 900
9.1.4	Typ II/einfache Änderungen soweit nicht von Nummer 9.1.3 erfasst	
9.1.4.1	erste Änderung	4 700
9.1.4.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	2 100
9.1.5	Typ II/komplexe Änderungen	
9.1.5.1	erste Änderung	
9.1.5.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	16 100
9.1.5.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	8 000
9.1.5.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	3 100
9.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
9.2.1	Typ IA, jeweils für die erste und für jede weitere Änderung	230
9.2.2	Typ IB, jeweils für die erste und für jede weitere Änderung	500
9.2.3	Typ II/Änderungen hinsichtlich des Stufenplanbeauftragten	500
9.2.4	Typ II/einfache Änderungen soweit nicht von Nummer 9.2.3 erfasst	
9.2.4.1	erste Änderung	2 100
9.2.4.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	1 300
9.2.5	Typ II/komplexe Änderungen	
9.2.5.1	erste Änderung	
9.2.5.1.1	mit Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	8 400
9.2.5.1.2	ohne Bewertung möglicher Umweltrisiken durch das Umweltbundesamt	3 400
9.2.5.2	Serie oder gleichartige Serie, zusätzlich zur Gebühr für die erste Änderung, je Änderung	1 900
10	Registrierung traditioneller pflanzlicher Arzneimittel gemäß § 39a ff. AMG	
10.1	Nationales Registrierungsverfahren	
10.1.1	Verfahren ohne Listen/Monographien	
10.1.1.1	Registrierung/Grundgebühr	15 700
10.1.1.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	6 000
10.1.1.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung sowie Registrierung von Dubletten	2 800
10.1.2	Verfahren mit Listen/Monographien	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
10.1.2.1	Registrierung/Grundgebühr	10 000
10.1.2.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	5 000
10.1.2.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung, sowie Registrierung von Dubletten	2 800
10.2	dezentralisiertes Verfahren gemäß § 25b Abs. 3 AMG	
10.2.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
10.2.1.1	Registrierung/Grundgebühr	40 800
10.2.1.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	18 600
10.2.1.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	9 000
10.2.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
10.2.2.1	Registrierung/Grundgebühr	18 100
10.2.2.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	7 100
10.2.2.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	4 000
10.3	Registrierung eines Arzneimittels im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung	
10.3.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS), zusätzlich zu den Gebühren gemäß Nummern 10.1.2	
10.3.1.1	Registrierung/Grundgebühr	21 000
10.3.1.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	10 500
10.3.1.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	5 200
10.3.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	
10.3.2.1	Registrierung/Grundgebühr	12 600
10.3.2.2	Registrierung von Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	6 200
10.3.2.3	Registrierung von gleichartigen Serien, zusätzlich zur Gebühr für die erste Registrierung, je weitere Registrierung	3 700
10.4	Vorlage nach § 39d Abs. 3 AMG, zusätzlich zu den Gebühren gemäß Nummern 10.1.1, je nach Personal- und Sachaufwand	6 000 bis 25 000
10.5	Vorlage nach § 39d Abs. 4 AMG, zusätzlich zu den Gebühren gemäß Nummern 10.1.1, je nach Personal- und Sachaufwand	6 000 bis 25 000
11	Prüfung von zulassungsbezogenen Angaben nach § 25 Abs. 5 AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	5 000 bis 25 000
12	Amtshandlungen im Rahmen klinischer Prüfungen	
12.1	Genehmigungserteilung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 AMG	
12.1.1	Erstmalige Vorlage eines Prüfplans zu einem Prüfpräparat in Phase I, II oder III	3 700

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
12.1.2	Nachfolgestudie eines nach Nummer 12.1.1 bewerteten Prüfpräparates in Phase I, II oder III	
12.1.2.1	Nachfolgestudie ohne Neubewertung von Unterlagen	1 500
12.1.2.2	Nachfolgestudie mit Neubewertung von Unterlagen in Phase I	1 900
12.1.2.3	Nachfolgestudie mit Neubewertung von Unterlagen in Phase II oder III	2 100
12.1.3	klinische Prüfung mit einem Prüfpräparat, das eine Marktzulassung in einem EU-Mitgliedstaat hat; die Anwendung des Prüfpräparates erfolgt innerhalb oder außerhalb der zugelassenen und in der Fachinformation ausgewiesenen Anwendungsbedingungen	1 700
12.1.4	Prüfung zum Nachweis der Bioäquivalenz	2 100
12.1.5	Genehmigung nach § 42 Abs. 3 AMG i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 GCP-V bei Vorlage ergänzender Unterlagen, die eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordern	730
12.1.6	Genehmigung von Änderungen nach Beginn einer klinischen Prüfung nach § 42 Abs. 3 AMG i. V. m. § 10 GCP-V	
12.1.6.1	Genehmigungspflichtige Änderungen, die eine wissenschaftliche Bearbeitung erfordern	1 100
12.1.6.2	sonstige Änderungen	720
12.2	Bewertung von Jahresberichten zur Sicherheit der Prüfungsteilnehmer nach § 42 Abs. 3 AMG i. V. m. § 13 Abs. 6 GCP-V	
12.2.1	Jahresberichte zu monozentrischen klinischen Prüfungen	500
12.2.2	Jahresberichte zu multizentrischen klinischen Prüfungen	1 000
12.2.3	Jahresberichte über eine Anzahl von mehr als fünf klinischen Prüfungen mit dem gleichen Prüfpräparat	2 500
12.3	Prüfung von genehmigungsbezogenen Angaben nach § 42 Abs. 3 AMG i. V. m. § 9 Abs. 5 der GCP-V (GCP-Inspektionen), je nach Personal- und Sachaufwand	5 000 bis 25 000
12.4	Bearbeitung der für die EudraCT-Datenbank bestimmten Angaben nach § 14 Abs. 3 GCP-V, soweit nicht durch Nummern 12.1 erfasst	250
13	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Berichten nach § 63b Abs. 5 und der Durchführung von Überprüfungen nach § 63b Abs. 5a AMG	
13.1	Berichtsbearbeitung im nationalen Verfahren	
13.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 300
13.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	650
13.2	Berichtsbearbeitung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung (MRP) oder im Dezentralisierten Verfahren gemäß § 25b Abs. 3 AMG	
13.2.1	mit Deutschland als Referenzmitgliedstaat (RMS)	
13.2.1.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	4 400
13.2.1.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 300
13.2.2	mit Deutschland als betroffenem Mitgliedstaat (CMS)	

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
13.2.2.1	innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	1 300
13.2.2.2	später als zehn Jahre nach erstmaliger Zulassung des Arzneistoffes in Deutschland	650
13.3	werden gleichzeitig identische periodische Berichte nach Nummern 13.1 oder 13.2 vorgelegt und bewertet, entsteht die Gebühr nach Nummern 13.1 oder 13.2 nur einmal. Für jeden weiteren identischen periodischen Bericht reduziert sich die Gebühr auf	280
13.4	Verlängerung der Berichtsintervalle zur Vorlage der regelmäßig aktualisierten Berichte über die Unbedenklichkeit des Arzneimittels nach § 63b Abs. 5 AMG, je Arzneimittel	230
13.5	Überprüfung der Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken und die Koordinierung notwendiger Maßnahmen nach § 63b Abs. 5a AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	1 000 bis 25 000
14	Anordnung einer Auflage nach § 28, § 30 Abs. 2a, § 105 Abs. 5 oder eines Warnhinweises nach § 110 AMG oder einer Nebenbestimmung nach § 36 VwVfG, je nach Personal- und Sachaufwand	80 bis 380
15	Maßnahmen nach § 30 Abs. 1, 1a und 2 sowie nach § 42a AMG	
15.1	Maßnahmen nach § 30 Abs. 1, 1a und 2 AMG, sofern die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nicht auf einem Antrag des pharmazeutischen Unternehmers beruht, je nach Personal- und Sachaufwand	30 bis 10 000
15.2	Maßnahmen nach § 42a AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	30 bis 3 700
16	Entscheidung über die Zulassungspflicht nach § 21 Abs. 4 AMG, je nach Personal- und Sachaufwand	900 bis 6 000
17	Bearbeitung von Anträgen, je Zulassung, im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 AMG	200
18	Festlegung einer angemessenen Wartezeit nach § 59 Abs. 2 Satz 2 AMG	
18.1	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der nicht in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 enthalten ist	3 000
18.2	für ein Arzneimittel mit einem Stoff, der in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 enthalten ist	1 500
19	Sonstige Amtshandlungen	
19.1	wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels	100 bis 500
19.2	Bearbeitung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 VwVfG	260
19.3	Bearbeitung eines Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG	260
19.4	nicht einfache schriftliche Auskünfte	50 bis 500
19.5	Einsichtnahme in Zulassungsakten außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens nach den Nummern 1 bis 11, 19.2 oder 19.3	30 bis 260
19.6	Beratung des Antragstellers	200 bis 8 800

Gebührennummer	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
20	Bearbeitung von Widerspruchsverfahren	
20.1	Widersprüche gegen Sachentscheidungen	
20.1.1	Zurückweisung als unzulässig	160; soweit für die nachzuprüfende Sachentscheidung eine geringere Gebühr vorgesehen ist, diese
20.1.2	teilweise oder vollständige Zurückweisung als unbegründet, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist	höchstens die für die im Widerspruchsverfahren nachzuprüfende Sachentscheidung in dieser Verordnung vorgesehene Gebühr, soweit eine Rahmengebühr vorgesehen ist, höchstens deren oberer Wert; jedoch mindestens 160; soweit für die nachzuprüfende Sachentscheidung eine geringere Gebühr vorgesehen ist, diese
20.1.3	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	höchstens 75 % der für die im Widerspruchsverfahren nachzuprüfende Sachentscheidung in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühr, soweit eine Rahmengebühr vorgesehen ist, höchstens 75 % deren oberen Wertes; jedoch mindestens 160; soweit für die nachzuprüfende Sachentscheidung eine geringere Gebühr als 160 vorgesehen ist, diese
20.2	Widersprüche gegen Gebühren- und Auslagenentscheidungen	
20.2.1	Zurückweisung als unzulässig	160; soweit der streitige Betrag geringer ist, dieser
20.2.2	teilweise oder vollständige Zurückweisung als unbegründet, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich ist	höchstens 10 % des streitigen Betrages; jedoch mindestens 160; soweit der streitige Betrag geringer als 160 ist, dieser
20.2.3	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	höchstens 7,5 % des streitigen Betrages; jedoch mindestens 160; soweit der streitige Betrag geringer als 160 ist, dieser

*) Verfahren gemäß Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 67) oder gemäß Titel III Kapitel 4 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 311 S. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 2008

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Verordnung
über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz
(Verbraucherinformationsgebührenverordnung – VIGGebV)**

Vom 24. April 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

Behörden des Bundes erheben Gebühren für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Zusätzlich zu den Gebühren erheben die Behörden des Bundes Auslagen nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

Für Amtshandlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Anlage
(zu § 1 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	
1.1	Erteilung einfacher – auch schriftlicher – Auskünfte mit Herausgabe von bis zu 3 Abschriften	5 bis 25
1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften. Bei Entstehen eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes kann die Gebühr ausnahmsweise bis zum doppelten Höchstsatz erhöht werden.	30 bis 250
2	Herausgabe	
2.1	Herausgabe von Abschriften (soweit nicht von Nr. 1.2 erfasst)	15 bis 125
2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht. Bei Entstehen eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes kann die Gebühr ausnahmsweise bis zum doppelten Höchstsatz erhöht werden.	30 bis 250
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften. Bei Entstehen eines außergewöhnlichen Verwaltungsaufwandes kann die Gebühr ausnahmsweise bis zum doppelten Höchstsatz erhöht werden.	5 bis 250
4	Veröffentlichungen über das Internet nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes	gebührenfrei
5	Widerspruch	
5.1	vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft, der Herausgabe von Abschriften oder der Einsichtnahme	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 25 Euro
5.2	Rücknahme eines Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft, der Herausgabe von Abschriften oder der Einsichtnahme nach Beginn, jedoch vor Beendigung seiner sachlichen Bearbeitung	bis zur Höhe von 75 Prozent der Gebühr für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung der Erteilung einer Auskunft, der Herausgabe von Abschriften oder der Einsichtnahme, jedoch mindestens 15 Euro
5.3	vollständige oder teilweise Zurückweisung oder Rücknahme eines gegen die Festsetzung einer Gebühr gerichteten Widerspruchs	bis zur Höhe von 10 Prozent des streitigen Betrages, jedoch mindestens 15 Euro, wenn nicht der streitige Betrag geringer ist

Verordnung zur Änderung der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, der Geflügelpest-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung

Vom 25. April 2008

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe a bis f, des § 73a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und 5 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 11, 13, 14 und 17 und Abs. 2, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 22 Abs. 1 bis 3, den §§ 23, 24 Abs. 1 bis 4, den §§ 26 und 27 Abs. 1 bis 3 und den §§ 28 und 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a und b, auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 19 Abs. 2 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der EG-Blauzungen- bekämpfung-Durchführungsverordnung

Die EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. AT46 2006 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2008 (eBAnz. AT5 2008 V1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Inland ist verboten. Das Verbot des Satzes 1 gilt, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörden nach Artikel 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. EG Nr. L 283 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung nicht, soweit die Voraussetzungen

1. des Artikels 8 Abs. 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 6, oder
2. des Artikels 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2,

der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vorliegen. Das Verbot des Satzes 1 gilt ferner nicht, soweit empfängliche Tiere

1. in eine

- a) Sperrzone im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 oder
- b) Kontrollzone im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007

eines anderen Mitgliedstaates verbracht werden und

2. im Falle

- a) der Nummer 1 Buchstabe a die Anforderungen des Artikels 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 oder
- b) der Nummer 1 Buchstabe b des Artikels 7 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 vorliegen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage bezeichneten Gebiet“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bundesministerium“ die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium)“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wer Rinder, Schafe oder Ziegen hält, hat die Rinder, Schafe und Ziegen seines Bestandes nach Maßgabe des Satzes 2 mit einem Impfstoff im Sinne des Absatzes 1 impfen zu lassen. Die zuständige Behörde legt den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Eine Verfügung nach Satz 2 darf erst ergehen, nachdem

1. die Zulassung eines Impfstoffes im Sinne des Absatzes 1 nach § 31 Abs. 1 der Tierimpfstoff-Verordnung bekannt gemacht worden ist oder
2. eine Rechtsverordnung nach § 17c Abs. 3 Satz 1 des Tierseuchengesetzes bestimmt hat, dass von der Zulassung eines Impfstoffes im Sinne des Absatzes 1 abgesehen wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuständige Behörde kann für einen Bestand oder ein bestimmtes Gebiet Ausnahmen von Absatz 1a genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 ein dort genanntes Tier nicht impfen lässt oder“.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird neue Nummer 5.
6. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung
der Geflügelpest-Verordnung

Die Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „ , im Falle des Buchstaben a, bei einem Wildvogel“ durch die Wörter „hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 bei einem Wildvogel durch eine virologische Untersuchung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „der Subtypen H5 oder H7“ durch die Wörter „des Subtyps H5N1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 7 wird nach dem Wort „Regenpfeiferartige“ das Wort „ , Lappentaucherartige“ eingefügt.
2. In § 7 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten genehmigen, soweit auf der Ausstellung, dem Markt oder der Veranstaltung ähnlicher Art kein Geflügel aufgestellt wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Influenza“ die Wörter „der Subtypen H5 und H7“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Influenza“ die Wörter „der Subtypen H5 oder H7“ eingefügt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
5. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3, 4 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3, 4 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und 4“ ersetzt.
6. In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 oder 3“ ersetzt.
7. In § 55 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Sperrgebiet“ durch das Wort „Sperrbezirk“ ersetzt.
8. In § 56 Abs. 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
9. In § 63 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung
der Viehverkehrsverordnung

In § 37 der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274, 1967) wird die Angabe „1. Januar 2008“ durch die Angabe „1. Januar 2010“ ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. April 2008

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

Zweite Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften*)

Vom 28. April 2008

Die Bundesregierung verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 2, des § 14 Abs. 4 und des § 30 Abs. 2 Nr. 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 41 Abs. 8, des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), von denen § 6 Abs. 3 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499), § 14 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499), § 30 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) und § 41 Abs. 8 durch Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe d des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499) zuletzt geändert worden sind, nach Anhörung des besonderen Ausschusses nach § 41 Abs. 8 des Gentechnikgesetzes und
- auf Grund des § 18 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066):

Artikel 1 Änderung der Gentechnik-Verfahrensverordnung

Die Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. März 2006 (BGBl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Vereinfachtes Verfahren für Freisetzungen“.
 - b) Die Angaben zum 4. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
(weggefallen)“

§ 13 (weggefallen)

§ 14 (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Sicherheitsstufe 1 und 2“ durch die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ ersetzt.
 - aa₁) In Buchstabe b wird die Angabe „Sicherheitsstufe 1 und 2“ durch die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe c wird aufgehoben.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. zur Anzeige

 - a) der Errichtung und des Betriebs gentechnischer Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, einschließlich der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes;
 - a₁) der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes;
 - b) der Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes.“

2a. In § 2 werden die Wörter „notwendige Anmeldung“ durch die Wörter „notwendige Anzeige oder Anmeldung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Anmeldung“ durch die Wörter „Die Anzeige, die Anmeldung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „die Anmeldung“ durch die Wörter „die Anzeige, die Anmeldung“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden jeweils die Wörter „zur Anmeldung“ durch die Wörter „zur Anzeige, zur Anmeldung“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Teil I der Anlage“ durch die Wörter „im Falle der Sicherheitsstufe 1 nach Teil Ia der Anlage und im Falle

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 nach Teil Ib der Anlage“ ersetzt.

- c) In Nummer 2 wird die Angabe „Sicherheitsstufe 1 oder 2“ durch die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Vereinfachtes Verfahren für Freisetzungen

(1) Unter den in den Nummern 2, 6 und 6.1 der Entscheidung 94/730/EG der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 292 S. 31) genannten Voraussetzungen kann der Betreiber die Genehmigung aller innerhalb eines Arbeitsprogramms für Freisetzungen von gentechnisch veränderten Pflanzen erfolgenden Freisetzungen beantragen. Der Genehmigung ist die Bedingung beizufügen, dass der Betreiber die auf die erste Freisetzung folgenden weiteren Freisetzungen der Genehmigungsbehörde nach Nummer 7 der Entscheidung 94/730/EG nachzumelden hat und diese nur unter den dort genannten Voraussetzungen durchführen darf. Hinsichtlich des Verfahrens, insbesondere der bei der Antragstellung zu machenden Angaben, gelten die Bestimmungen der Entscheidung 94/730/EG.

(2) Unter den in den Nummern 1 und 2 der Entscheidung 94/730/EG genannten Voraussetzungen kann der Betreiber eine einheitliche Genehmigung für mehrere Freisetzungen beantragen. Hinsichtlich des Verfahrens, insbesondere der bei der Antragstellung zu machenden Angaben, gelten die Bestimmungen der Entscheidung 94/730/EG.“

7. Der 4. Abschnitt wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Teil Ia wird vorangestellt:

„Teil Ia

Für die Errichtung und den Betrieb und für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, sowie für die darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

1. Lage der gentechnischen Anlage;
2. allgemeine Beschreibung der gentechnischen Anlage;
3. Beschreibung der Art der vorgesehenen gentechnischen Arbeit;
4. Zusammenfassung der Risikobewertung der gentechnischen Arbeit;
5. Name des Projektleiters und Nachweis der erforderlichen Sachkunde;

6. Name des Beauftragten für die Biologische Sicherheit und Nachweis der erforderlichen Sachkunde;

7. Informationen über die Abfall- und Abwasserentsorgung.“

- b) Der bisherige Teil I wird neuer Teil Ib und wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Teil Ib“.

bb) Im einleitenden Satzteil werden nach den Wörtern „gentechnischen Anlage“ die Wörter „, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchgeführt werden sollen,“ eingefügt.

cc) Am Ende des letzten Spiegelstriches wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:

„– Informationen über die Abfall- und Abwasserentsorgung.“

- c) Teil II wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden

aaa) die Angabe „Sicherheitsstufe 1 oder 2“ durch die Angabe „Sicherheitsstufe 2“ und

bbb) die Angabe „Teil I“ durch die Angabe „Teil Ib“

ersetzt.

aa₁) Im sechsten Spiegelstrich werden die Wörter „sowie Informationen über die Abfallentsorgung einschließlich der anfallenden Abfälle, deren Behandlung, endgültige Form und Bestimmung“ gestrichen.

bb) Im vorletzten Spiegelstrich wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.

- d) In Teil III wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Teil I und II“ durch die Angabe „Teil Ib und II“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung

der Gentechnik-Anhörungsverordnung

§ 1 der Gentechnik-Anhörungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1649) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „für diese eine Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gentechnikgesetzes beantragt wird und“ eingefügt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. einer Freisetzung.“

2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Anhörung wird nicht durchgeführt, wenn nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Gentechnik-Verfahrensverordnung eine Freisetzung nachgemeldet wird.“

Artikel 3
Änderung
der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung

§ 2 Abs. 1 der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1644), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3220) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „Anmeldung“ durch die Wörter „Anzeige oder Anmeldung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Wörter „der Anmeldung“ durch die Wörter „der Anzeige, der Anmeldung“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung
der Gentechnik-Notfallverordnung

In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Gentechnik-Notfallverordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2882), die

durch Artikel 1 § 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 sowie in § 12 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut der Gentechnik-Verfahrensverordnung, der Gentechnik-Anhörungsverordnung, der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung und der Gentechnik-Notfallverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. April 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. April 2008 – 1 BvR 1620/04 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 FGG sind verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass eine zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht eines den Umgang mit seinem Kind verweigernden Elternteils zu unterbleiben hat, es sei denn, es gibt im konkreten Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass ein erzwungener Umgang dem Kindeswohl dienen wird.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 16. April 2008

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „125. Geburtstag Franz Kafka“)

Vom 24. April 2008

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, aus Anlass des 125. Geburtstages von Franz Kafka eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 1 760 000 Stück, darunter maximal 260 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe.

Die Münze wird ab dem 10. Juli 2008 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite ist senkrecht in zwei Teile aufgeteilt. Der rechte Teil zeigt das Porträt Kafkas in ein Textgeflecht eingesenkt. Zugleich ragen seine Gesichtszüge aus dem Text heraus und treten dem Betrachter entgegen. Diese Doppeldeutigkeit thematisiert in gelungener Form das gerade auch für Kafka wichtige, gespannte

Verhältnis des Autors zu seinen Texten. Der linke Teil zeigt auf dem Münzgrund den Veitsdom, nicht nur als ein Kennzeichen Prags und als Schauplatz in Kafkas „Prozess“, sondern ebenso als Andeutung des historisch-kulturellen Hintergrunds der Lebensgeschichte von Kafka.

Die Wertseite zeigt einen Adler, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europa-Sterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl 2008 und das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Karlsruhe.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„EIN KÄFIG GING EINEN VOGEL SUCHEN •“.

Dieser berühmte Satz Kafkas ist eine Anspielung auf die tschechische Bedeutung seines Namens (kavka = Dohle).

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Frantisek Chochola, Hamburg.

Berlin, den 24. April 2008

Der Bundesminister der Finanzen
 Peer Steinbrück



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 21. April 2008

Tag	Inhalt	Seite
19. 2.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Bestimmung des Gewerbegebietes „Eurode Business Center“ zu einem grenzüberschreitenden Gewerbegebiet	238
28. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	238
28. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	239
29. 2.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst	239
3. 3.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 24. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über die Durchführung des Abschnitts 16 des Anhangs III der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank und des Abkommens vom 23. August 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Investitionsbank über die Übertragung von Versorgungsanwartschaften und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	240
	FNA: 180-47-1	
3. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie des Protokolls vom 29. November 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sowie des Protokolls vom 8. Mai 2003 gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zur Änderung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich hinsichtlich der Einrichtung eines Aktennachweissystems für Zollzwecke	241
3. 3.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Rahmenabkommens über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen	242
3. 3.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-jemenitischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	243
3. 3.2008	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	243
5. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	246
5. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	246
5. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	247

Tag	Inhalt	Seite
12. 3.2008	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	248
20. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls V zum VN-Waffenübereinkommen	250
24. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	250
26. 3.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	251
26. 3.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Lear Siegler Services, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-66-01) . . .	251
26. 3.2008	Bekanntmachung zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sowie über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	254
3. 4.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	255
14. 4.2008	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping/der Anlage I zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport	255

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
20. 3. 2008	Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-161	1295	(55	10. 4. 2008)	8. 5. 2008
27. 3. 2008	Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Hubschrauberlandeplatz Donauwörth) 96-1-2-232	1295	(55	10. 4. 2008)	8. 5. 2008
19. 3. 2008	Fünfundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-133	1315	(56	11. 4. 2008)	12. 4. 2008
7. 4. 2008	Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Heringsdorf) 96-1-2-143	1443	(61	22. 4. 2008)	8. 5. 2008
7. 4. 2008	Vierundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) 96-1-2-221	1443	(61	22. 4. 2008)	23. 4. 2008
7. 4. 2008	Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Ems-Lotsverordnung 9515-10-1-25	1511	(64	25. 4. 2008)	1. 5. 2008
7. 4. 2008	Dritte Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Weser/Jade-Lotsverordnung 9515-10-1-26	1512	(64	25. 4. 2008)	1. 5. 2008

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts	L 97/1	9. 4. 2008
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 295/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strukturelle Unternehmensstatistik (Neufassung) ⁽¹⁾	L 97/13	9. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 296/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	L 97/60	9. 4. 2008
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	L 97/62	9. 4. 2008
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 298/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	L 97/64	9. 4. 2008
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 299/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	L 97/67	9. 4. 2008
11. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 ⁽¹⁾	L 97/72	9. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 3. 2008	Verordnung (EG) Nr. 301/2008 des Rates zur Anpassung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽¹⁾	L 97/85	9. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
8. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 323/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 98/3	10. 4. 2008
9. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 324/2008 der Kommission zur Festlegung geänderter Verfahren für die Durchführung von Kommissionsinspektionen zur Gefahrenabwehr in der Schifffahrt ⁽¹⁾	L 98/5	10. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 283/2008 der Kommission vom 27. März 2008 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 673/2005 des Rates zur Einführung zusätzlicher Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. Nr. L 86 vom 28. 3. 2008)	L 98/28	10. 4. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
10. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 329/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 552/2007 hinsichtlich der Festsetzung der Obergrenzen für das Jahr 2007	L 101/7	11. 4. 2008
11. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 331/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 zur Erstellung der gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist ⁽¹⁾	L 102/3	12. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
11. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 332/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/2003 mit Durchführungsbestimmungen zu dem Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Chile	L 102/17	12. 4. 2008
11. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 333/2008 der Kommission zur Festsetzung der Obergrenzen für die in Portugal im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates eingeführten fakultativen Modulation gewährten zusätzlichen Beihilfebeträge	L 102/19	12. 4. 2008
11. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 334/2008 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 102/20	12. 4. 2008
14. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 338/2008 des Rates zur Anpassung der Polen in der Ostsee (Untergebiete 25 – 32, EG-Gewässer) für den Zeitraum 2008 – 2011 zuzuteilenden Fangquoten für Dorsch	L 107/1	17. 4. 2008
16. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾	L 107/6	17. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
17. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 345/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Neufassung) ⁽¹⁾	L 108/8	18. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1577/2007 der Kommission vom 27. Dezember 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und dem Kosovo im Jahr 2008 (ABl. Nr. L 344 vom 28. 12. 2007)	L 108/33	18. 4. 2008
16. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 351/2008 der Kommission zur Anwendung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Priorisierung der Vorfeldinspektionen von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen ⁽¹⁾	L 109/7	19. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 352/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken und Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	L 109/9	19. 4. 2008
18. 4. 2008	Verordnung (EG) Nr. 353/2008 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Anträge auf Zulassung gesundheitsbezogener Angaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾	L 109/11	19. 4. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission vom 1. August 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung von spezifischen Bekämpfungsmethoden im Rahmen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen bei Geflügel (ABl. Nr. L 212 vom 2. 8. 2006)	L 109/41	19. 4. 2008
–	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1237/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 2006/696/EG hinsichtlich des Inverkehrbringens von Eiern aus mit Salmonellen infizierten Legehennenherden (ABl. Nr. L 280 vom 24. 10. 2007)	L 109/41	19. 4. 2008